

Informationspflichten bei Außerhalb-Verträgen

Ausgangslage: Verbraucher V (§ 13) hat von Unternehmer U (§ 14) eine Sache gekauft oder ihn mit einer Dienstleistung beauftragt (keine Finanzdienstleistung). Der Vertrag wurde als „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen“ (§ 312b Abs. 1; Außerhalb-Vertrag). Das Widerrufsrecht entfällt nicht. U hat den V „nach Maßgabe des Artikels 246a“ EGBGB zu „informieren“ (§ 312d Abs. 1 S. 1). U muss die Informationen klar formuliert „auf Papier“, lesbar und unter korrekter Bezeichnung seines Unternehmens zur Verfügung stellen (Art. 246a § 4 Abs. 2 S. 1 bis S. 3). Einige Abweichungen sind einvernehmlich möglich (S. 1, S. 4).

1. Geht es um Instandhaltungsarbeiten für maximal 200 Euro? Und hatte V „ausdrücklich die Dienste des Unternehmers angefordert“? Und wurden die beiderseitigen Leistungen sofort erfüllt (Art. 246a § 2 Abs. 1 EGBGB)?

Ja — **2.** Geht es um die Pflicht des U, den V über sein **Widerrufsrecht** zu belehren? (§ 312d verweist auf Art. 246a EGBGB.)

Geringfügige Sofortreparatur
Art. 246a § 2 EGBGB

will für Bagatellfälle die Informationspflichten der Handwerker vereinfachen. Das ist aber gründlich misslungen.

Die Vorschrift wird allgemein nicht beachtet.

Ja **Widerrufsrecht**

3. Hat U dem V vor dessen Vertragsklärung (Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB) „das in der Anlage 1 vorgesehene

Muster für die Widerrufsbelehrung

ausgefüllt in Textform übermittelt“ (Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2)? Oder hat er V gleichwertig „über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts“ informiert (Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1)? *Hinweis:* Abrufbarkeit auf der Homepage des V reicht nicht aus.

Ja — Der Beginn der Widerrufsfrist scheidet nicht an einem Informationsmangel (Umkehrschluss aus § 356 Abs. 3 S. 1).
Nein — Für U harte Konsequenz:

Die Widerrufsfrist beginnt nicht (§ 356 Abs. 3 S. 1).

Das Widerrufsrecht ist aber zeitlich begrenzt (§ 356 Abs. 3 S. 2).

Nein — **4.** Geht es um andere Informationen *vor* Eingang der Bestellung?

Ja — **5.** Geht es um Nebenkosten (zB die Versandkosten)?

Ja

U kann diese Kosten nur verlangen, soweit er V nach Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB informiert hat (§ 312c).

Nein, es geht um sonstige Vertragsinhalte. Die Informationspflicht ergibt sich aus § 212d Abs. 1 S. 1, der auf Art. 246a EGBGB verweist.¹ *Beispiele:*

a) Rücksendekosten nach Widerruf: U muss darüber informieren, wer „die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat“ (Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB).¹

b) Dienstleistung oder Wasser, Gas, Strom: U muss V über die Konsequenzen einer Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist (§ 357 Abs. 8) informieren (§ 312d Abs. 1 S. 1 verweist auf Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EGBGB).¹

c) Von Anfang an kein Widerrufsrecht: Wenn nach § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 7 bis 13 kein Widerrufsrecht besteht (*Beispiel:* Individuell hergestellte Sache), muss U den V darüber informieren (§ 312d Abs. 1 S. 1 verweist auf Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1).¹

d) Erlöschen des Widerrufsrechts möglich: Wenn das Widerrufsrecht vorzeitig *erlöschen* kann (*Beispiel:* Versiegelte Ware wird von V entsiegelt), muss U darüber informieren (Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 verweist auf § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 und 6 sowie § 356 Abs. 4 und 5).¹

Nein, **nach Vertragsschluss**

6. Hat U dem V „alsbald“ nach Vertragsschluss „auf Papier“ ein unterzeichnetes Exemplar des Vertrags („Abschrift“) zur Verfügung gestellt (§ 312f Abs. 1 S. 1 Nr. 1)? Und identifiziert die Unterzeichnung die Parteien? *Hinweis:* Einvernehmlich kann „ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden“ (§ 312f Abs. 1 S. 2).

Ja — **7.** Geht es um die Lieferung trägerloser digitaler Daten, also um „digitale Inhalte“ (§ 312f Abs. 3)?

Ja — U hat festzuhalten, ob V der frühen Vertragserfüllung ausdrücklich zugestimmt hat (§ 312f Abs. 3 Nr. 1) und ob er vom Verlust seines Widerrufsrechts wusste (Nr. 2).¹

Nein — U hat seine Informationspflicht erfüllt.

Nein, keine „Abschrift“ — **8.** Hat U dem V „alsbald“ nach Vertragsschluss statt einer Abschrift eine „Bestätigung“ des Vertrags“ zur Verfügung gestellt (§ 312f Abs. 1 S. 1 Nr. 2), die die in Art. 246a EGBGB genannten Angaben enthält (§ 312f Abs. 1 S. 3)? *Hinweis:* Einvernehmlich ist statt Papier „ein anderer dauerhafter Datenträger“ möglich (§ 312f Abs. 1 S. 2).

Ja — U hat seine Informationspflicht erfüllt. Aber weiter mit Frage 7!

Nein, auch keine „Bestätigung des Vertrags“ — **8.** Hatte U dem V entsprechende Informationen bereits *vor* Vertragsschluss nach § 312d Abs. 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt (§ 312f Abs. 1 S. 3)?

Ja — U hat seine Informationspflicht erfüllt. Aber weiter mit Frage 7!

Nein — U hat seine Informationspflicht verletzt.¹

Verstößt U gegen diese Informationspflicht, ergibt sich für ihn aus den einschlägigen Paragrafen kein Nachteil. Er kann aber nach den §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 schadensersatzpflichtig sein.